

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator ECAIA+ allhygienics

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene

Trinkwasserdesinfektion

Desinfektionsmittel im Lebens- und Futtermittelbereich Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel

Hygiene im Veterinärbereich

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma / Inverkehrbringer SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH

Luigi Negrelli Straße 13/C

39100 Bozen

Italien

Tel. +39 0471 979 998 Webseite: www.sanuslife.com E-Mail: info@sanuslife.com

Auskunftsgebender Bereich

Technische Auskunft
Sicherheitsdatenblatt

info@sanuslife.com
info@sanuslife.com

1.4 Notrufnummer

Firma +39 0471 979 998 (Bürozeiten)

Vergiftungszentralen

Deutschland Berlin +49 (0) 30 30686700 (Charité)

Österreich Wien +43 (0) 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente Das Produkt ist nach der Verordnung(EG) 1272/2008 nicht

Kennzeichnungspflichtig.

Kennzeichnung gemäß

Gefahrenpiktogramme Keine.
Signalwort Keine.
Gefahrenhinweise keine.
Sicherheitshinweise keine.

Biozid (528/2012/EG) enthält: ca. 0,13g/100g Natriumhypochlorit

Registrierung: PT1, PT2, PT3, PT4, PT5

BAuA-Nr.: N-77431



Gesundheitsgefahren Keine besonderen Gefahren bekannt.

Umweltgefahren Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 1.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Produktart

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
<2	Natriumchlorid
	CAS: 7647-14-5, EINECS/ELINCS: 231-598-3
0,13	Natriumhypochlorit
	CAS: 7681-52-9, EINECS/ELINCS: 231-668-3, EU-INDEX: 017-011-00-1
	GHS/CLP: Met. Corr. 1: H290 – Skin Corr. 1B: H314 – Aquatic Acute 1: H400, M = 10
	EEC: C-N, R 31-34-50
<0,0002	Natriumhydroxid
	CAS: 1310-73-2, EINECS/ELINCS: 215-185-5, EU-INDEX: 011-002-00-6
	GHS/CLP: Skin Corr. 1A: H314 – Met. Corr. 1: H290
	EEC: C, R 35

Bestandteilekommentar SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for

authorisation): Enthält keine oder unter 0,1 % der gelisteten Stoffe.

Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Benetzte Kleidung wechseln und vor nächstem Gebrauch waschen.

Nach Einatmen Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt

konsultieren.

Nach Verschlucken Kein Erbrechen einleiten.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand

abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

Chlorverbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den

örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgt werden.



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Universalbindemittel, Kieselgur)

aufnehmen.

Das aufgenommene Material nach geltenden Abfall- und Umweltschutzbestimmungen sowie nach sonst anwendbaren Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Hinweis zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu

beachten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen.

Produkt kann bleichen. Produkt ist nicht entflammbar.

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nicht zusammen mit Säuren lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Kühl lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Siehe Verwendung des Produktes, Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

8.1 Zu überwachende Parameter Nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung

Handschutz

technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augenschutz Gestell-Schutzbrille.mit Seitenschutz gemäß DIN / EN Normen: DIN / EN 166

Empfehlung: VWR 111-0432 Nitril Handschuhe (EN 374)

Empfehlung: VWR 111-0432

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen

bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz Leichte Schutzkleidung.

Sonstige Schutzmaßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die



Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren

Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Kurzzeitig Filtergerät, Filter A.

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung Geeignetes

Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140)

Empfehlung: VWR 111-0206 Geeignetes Material: A2B2E2K2P3 Empfehlung:

VWR 111-0059

Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und

Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Flüssig
Farbe Klar

Geruch Chlorartig
Geruchsschwelle Nicht bestimmt

pH-Wert ca. 9,0

pH-Wert [1%] Nicht bestimmt
Siedepunkt [°C] Nicht bestimmt
Flammpunkt [°C] Nicht anwendbar
Entzündlichkeit [°C] Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar

Brandfördernd Nein

Dampfdruck/Gasdruck [kPa] Nicht bestimmt

Dichte [g/cm³] 1,019

Schüttdichte [kg/m³] Nicht anwendbar

Löslichkeit in Wasser Löslich

Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser] Nicht bestimmt
Viskosität Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft] Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt
Schmelzpunkt [°C] Nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C] Nicht anwendbar
Zersetzungspunkt [°C] Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine Informationen verfügbar.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

SANUS LIFE® INTERNATIONAL

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.

Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit:

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.

Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Chlorverbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bestandteil	

Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5

LD 50, oral, Ratte: 3000 mg/kg (IUCLID)

Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2

LD 50, oral, Ratte: 2000 mg/kg (Lit.)

LD 50, dermal, Kaninchen: 1350 mg/kg (IUCLID)

Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9

LD 50, oral, Ratte: >5000 mg/kg (IUCLID)

LD 50, inhalativ, Ratte: >10,5 mg/l (IUCLID)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht bestimmt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht bestimmt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

Nicht bestimmt.

einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht bestimmt.

MutagenitätNicht bestimmt.ReproduktionstoxizitätNicht bestimmt.KarzinogenitätNicht bestimmt.

Allgemeine Bemerkungen Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogen Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil

Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5	
LC50, (96 h), Lepomis macrochirus: 9675 mg/l (IUCLID)	
EC50, (48 h), Daphnia magna: 1000 mg/l (IUCLID)	
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2	
LC 50, (96 h), Fisch: 35-189 mg/l	
LC50, (96 h), Oncorhynchus mykiss: 45,4 mg/l (IUCLID) (50%)	
EC50, (24 h), Daphnia magna: 76 mg/l (50%)	
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9	
LC50, (96 h), Fisch, 0,01-01 mg/l	
EC50, (48 h), Daphnia magna: 0,01-0,1 mg/l	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in UmweltkompartimentenNicht bestimmt.Verhalten in KläranlagenNicht bestimmt.

Version 1 – 07.06.2018 überarbeitet 28.06.2019



Biologische Abbaubarkeit Die Methoden zur Bestimmung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine Informationen verfügbar.
 12.4 Mobilität im Boden Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB

einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt und in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie

nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem

Abfallkatalog (AVV) festgelegt werde, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt.

Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger

festzulegen.

Produkt Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

AVV-Nr. (empfohlen) 060314 Feste Salze und Lösungen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311*

und 060313* fallen.

Ungereinigte Verpackungen Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen) 150102 Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID KEIN GEFAHRGUT
Binnenschifffahrt (ADN) KEIN GEFAHRGUT

Seeschiffstransport nach IDMG NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"
Lufttransport nach IATA NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

14.3 Transportgefahrenklassen

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.4 Verpackungsgruppe

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.5 Umweltgefahren

Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter Abschnitt 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SAMUS LIFE® INTERNATIONAL

EU-Vorschriften 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008;

75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; 528/2012

Transport-Vorschriften ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)

Nationale Vorschriften (DE) Gefahrstoffverordnung – GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz –

WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905,

Bekanntmachung 220 (TRGS220).

- Wassergefährdungsklasse 1, gem. AwSV vom 27.10.2017 (Stand: 01-2018) bei vorliegender Konzentration

Störfallverordnung
 Klassifizierung nach TA-Luft
 GISBAU, Produktcode
 Nicht bestimmt.

- Lagerklasse (TRGS 510) LGK 12: nicht brennbare Flüssigkeiten

Beschäftigungsbeschränkungen NeinVOC (1999/13/EG) 0%

- Sonstige Vorschriften Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht

durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3)

H 400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H 314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H 290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises

dangereuses par route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises

dangereuses

ADN = Accor européen relatif au transport international des marchandises

dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration
ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships

carrying Dangerous Chemicals in Bulk IC50 = Inhibition concentration, 50 %

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50 %

LD50 = Median lethal dose

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from

Ships

PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average TLV®/STEL = Threshold limit value – short time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



16.3 Sonstige Angaben

Zolltarif Nicht bestimmt.

Einstufungsverfahren

Geänderte Positionen ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die

Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 8 gelöscht: Siehe ABSCHNITT 6+7

ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen

nicht als PBT bzw. vPvB einzusetzen.

ABSCHNITT 12 gelöscht: Eine PTB/vPvB Beurteilung ist nicht möglich, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich bzw. nicht durchgeführt wurde.

GV Freisetzungsgruppe Mittel.

Copyright: SANUSLIFE® INTERNATIONAL GmbH - I-39100 Bozen / Italien - eMail: info@sanuslife.com